

Sektion Recht

**Susanne Bayer**  
Sachbearbeiterin

susanne.bayer@bmlrt.gv.at  
+43 1 71100/602132  
Fax +43 1 513 16 790  
Stubenring 1, 1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dienst 1 – Nationalratsdienst  
  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.838.961

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)30/PET-NR/2020

### **Petition 30/PET: "Natueroase statt Schotterwüste"**

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 30 "Natueroase statt Schotterwüste" wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlage für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ist das Mineralrohstoffgesetz. Für den Abbau von mineralischen Rohstoffen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Ein solcher darf nur dann genehmigt werden, wenn im Verfahren festgestellt wurde, dass alle gesetzlich vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Personen durch Luftschadstoffe oder Lärm gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

Für das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe, wie zB "Sand und Kies", gelten noch einige zusätzliche Regelungen. Bei derartigen Gewinnungsbetriebsplänen muss etwa auch die örtliche Raumplanung der Gemeinde berücksichtigt werden: Gemäß § 82 des Mineralrohstoffgesetzes ("Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung") dürfen solche Gewinnungsbetriebspläne nur dann genehmigt werden, wenn der Abbaustandort gewisse Mindestentfernungen zu Gebieten mit bestimmten Widmungskategorien einhält. Maßgeblich zur Berechnung dieser Mindestabstände ist der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes geltende Flächenwidmungsplan.

Nach den Erläuterungen zu § 82 des Mineralrohstoffgesetzes soll durch diese Bestimmung *"die Flächenwidmung einer Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes verstärkt Berücksichtigung finden. Zum Schutze der in einer örtlichen Gemeinschaft sich aufhaltenden Personen soll dann ein Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes bescheidmäßig abzuweisen sein, wenn die begehrten Abbaugrundstücke in einem Abstand von weniger als 300 m zu bewohnten Objekten oder von besonders schützenswerten Einrichtungen (§ 82 Abs.1 Z 1 bis 3) oder in Naturschutz- oder Nationalparkgebieten (§ 82 Abs.1 Z 4) liegen würden. ... Nach Abs. 2 soll es jedoch in der Ingerenz der Gemeinden liegen, auch innerhalb des Schutzabstandes von 300 m einen Abbau zu gestatten. Dies soll im Flächenwidmungsplan der Gemeinde seinen Niederschlag finden. Damit soll den regionalen Gegebenheiten der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe besser Rechnung getragen werden."* (siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Mineralrohstoffgesetz, 1428 und Zu 1428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP).

Es wird darauf hingewiesen, dass § 82 des Mineralrohstoffgesetzes eine Vorschrift ist, die – wie oben ausgeführt wurde – bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen für die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen zur Anwendung kommt. Für die Genehmigung derartiger Gewinnungsbetriebspläne sind die Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig.

Das Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erachtet die Bestimmung des § 82 MinroG, die sich offenbar bewährt hat, als sachgerecht und erkennt – im Einklang mit den Vollzugsbehörden – derzeit keinen Änderungsbedarf.

11. Februar 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt